

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VII. Genehmigungspflicht für sonstige Ersatzmittel des täglichen Bedarfs.

Schon vor Erlaß der Ersatzmittelverordnung bestanden in einzelnen Bundesstaaten Regelungen für den Ersatzmittelverkehr, die sich nicht auf Ersatzlebensmittel beschränkten, sondern auch den großen Kreis der Ersatzmittel für sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs umfaßten. In Betracht kommen dabei z. B. Ersatzmittel für Brennstoffe, Klebstoffe, Putzpulver, Farben, Scheuermittel, Seifen, Stärke, Schuhcreme, Ole usw. Bei der reichsrechtlichen Regelung ist zunächst davon abgesehen worden, auch für diese Ersatzmittel eine allgemeine Genehmigungspflicht einzuführen⁴³⁾. Im § 13 der Verordnung ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, daß der Reichskanzler und, soweit dieser von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, die Landeszentralbehörden die Vorschriften der Verordnung auch auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Von Reichs wegen ist eine solche Ausdehnung bisher nicht erfolgt. Dagegen haben einzelne Bundesstaaten die Ausdehnung teilweise in größerem, teilweise in geringerem Umfange angeordnet. So haben Bayern, Sachsen und Württemberg vorgeschrieben, daß die Genehmigungspflicht für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs gelten soll; in Baden ist die Genehmigung auf einzelne näher bezeichnete Gruppen von Gegenständen des täglichen Bedarfs beschränkt worden⁴⁴⁾. Der Mangel einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung führt zu dem nicht sehr erwünschten Zustande, daß, während auf dem Gebiete der Ersatzlebensmittel durch die Verordnung im großen und ganzen eine gewisse Einheitlichkeit hergestellt ist, in dem Bereiche der übrigen Ersatzmittel die bundesstaatlichen Verschiedenheiten nach wie vor fortbestehen. Indessen ist die Möglichkeit gegeben, daß durch Vereinbarung zwischen denjenigen Staaten, die die Ausdehnung angeordnet haben, wenigstens für deren Gebiet eine einheitliche Handhabung erzielt wird, die insbesondere auch durch eine gegenseitige Anerkennung der erteilten Genehmigungen wesentlich gefördert würde.⁴⁵⁾

⁴³⁾ Für einzelne dieser Ersatzmittel, z. B. fettlose Waschmittel, Ersatzsohlen, Tabakerfatz, Ersatztreibriemen bestanden bereits reichsrechtliche Sonderregelungen vgl. Stadthagen, „Genehmigungspflicht für Ersatzlebensmittel“, S. 25 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. Schulte, Abschn. IV, S. 66.

⁴⁵⁾ S. Abschn. IX, S. 156.